Bonstetten - Stallikon - Wettswil

Richtlinien zur Erstellung und Verwendung von Bild-, Ton- und Filmmaterial

Um die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Bildmaterial zu regeln (inkl. Film- und Tonaufnahmen), gelten für die Feuerwehr Unteramt die in diesem Dokument formulierten Richtlinien.

Für eine Rettungsorganisation wie die Feuerwehr Unteramt bieten soziale Plattformen Chancen; insbesondere für die Einsatzkräfte können sie aber auch Gefahren bedeuten. Sei dir stets bewusst, dass sich uniformierte Einsatzkräfte, in einem Dorf aber im Speziellen Angehörige der Feuerwehr, stärker exponieren als andere Personen. Bleibe generell zurückhaltend mit Fotos, welche dich oder eine andere Person in Uniform oder mit Einsatzmittel zeigen.

1. Ausgangslage

Die Herstellung von Bild- und Filmmaterial ist für die Feuerwehr des Zweckverband Unteramt aus verschiedenen Gründen wichtig:

- Dokumentation von Einsätzen (Nachbearbeitung, Beweissicherung, Verrechnung, etc.)
- Grundlagenmaterial für Ausbildungshilfsmittel
- Dokumentation
- Für Publikum und Präsentationen
- Allg. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Internet, Homepage, Events)
- Informationsaustausch innerhalb der Organisation (Bild als Informationsträger)
- Koordinierte Weitergabe an Partner, Untersuchungsbehörden, Inkassostelle oder Medien

Insbesondere bei Übungen, Veranstaltungen und Einsätzen der Feuerwehr Unteramt wird oft von Angehörigen der Organisation fotografiert oder gefilmt. Dies geschieht teilweise auch ohne offiziellen Auftrag oder vorherige Absprache mit den verantwortlichen Personen bzw. dem Kommando. Die Herstellung, die Aufbewahrung insbesondere jedoch die Weitergabe von Bild- und Filmmaterial können aus rechtlicher Sicht problematisch sein. Dabei stehen insbesondere Fragen des Persönlichkeitsschutzes, Datenschutzes sowie der Besitzverhältnisse (Urheberrecht) im Vordergrund. Grundsätzlich wird von zwei Bereichen gesprochen. Einerseits, dem öffentlichen Bereich, wo sich jedermann bewusst sein muss, dass er fotografiert werden kann (ohne spezielle Hervorhebung von Personen), z.B. Bahnhofstrasse Zürich. Andererseits, dem privaten Bereich, das Fotografieren, Speichern und Veröffentlichen von Bildmaterial erfordert hier explizit das Einverständnis der entsprechenden Person. Feuerwehrübungen, explizit Einsätze, unterliegen in der rechtlichen Handhabung dem privaten Bereich.

2. Aufnahmegeräte

Drei Fahrzeuge (TLF BON, EEF WET, EEF STA) sind mit je einer offiziellen digitalen Fotokamera ausgerüstet. Diese wird regelmässig gewartet und die Fotos entsprechend ausgelesen. Die Verwendung von privaten Aufnahmegeräten (inkl. Smartphones) ist erlaubt.

3. Bestimmungen für Aufnahmen während Übungen und Veranstaltungen

Angehörige des Zweckverbandes oder entsprechend autorisierte Personen (auch Externe) können während Übungen und Veranstaltungen Bild- bzw. Filmmaterial erstellen. Eine vorherige Absprache mit dem Kommando ist erforderlich. Nach Möglichkeit sind Teilnehmer bei Beginn der Veranstaltung über das Anfertigen von Bild- und Filmmaterial zu informieren. Wünsche von beteiligten Akteuren (z.B. dass diese nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten) sind zu respektieren.

4. **Bestimmungen für Aufnahmen während Einsätzen**

Bei Einsätzen ist für die Aufnahmen zwingend das Einverständnis des Einsatzleiters, dem Kommando bzw. der ranghöchsten Einsatzkraft vorgängig einzuholen. Der Einsatzauftrag hat in jedem Fall Priorität! Bei der Erstellung von Bild- und Filmmaterial ist die Privatsphäre der Betroffenen zu respektieren. Besondere Vorsicht ist bei Bild- und Filmmaterial geboten, welche Rückschlüsse auf Patienten, Angehörige oder Kunden zulassen (inkl. Nummernschilder oder spezielle Gegenstände), oder bei nicht öffentlichen Einsatzorten (z.B. Wohnungen). Wünsche von beteiligten Akteuren (z.B. dass diese nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten) sind zu respektieren. Ethisch und/oder moralisch anstössige Bildaufnahmen sind grundsätzlich zu unterlassen.

5. Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrung und Verwendung von Bild- und Filmmaterial

Werden Aufnahmen im Rahmen einer Tätigkeit erstellt, die durch den Zweckverband besoldet oder entschädigt ist, verfügt der Zweckverband über das Recht, das erstellte Material frei zu verwenden. Die Erstellenden dürfen das produzierte Bildmaterial nur mit ausdrücklicher Genehmigung vom Kommando des Zweckverbands Unteramt anderweitig verwenden. Bereits die private Aufbewahrung von Bildmaterial (z.B. auf dem Smartphone), welches die Privatsphäre von Betroffenen verletzt, kann strafrechtlich problematisch werden. Eine Veröffentlichung des Bild- bzw. Filmmaterials im Internet, die Verwendung für Publikationen sowie jegliche Weitergabe des Materials an Dritte (insbesondere Medien), ist ohne Genehmigung des Kommandos strikte Untersagt.

6. Internas müssen intern bleiben

Vertrauliche Informationen, welche aufgrund der Tätigkeit innerhalb des Zweckverbandes erlangt werden, dürfen nicht verbreitet werden. Dazu gehören auch Informationen zu Einsatztaktik, Einsatzkonzepte, Einsatzpläne, Infrastruktur oder dergleichen.

Zweckverband Unteramt, das Kommando
genehmigt durch den Kommissionspräsidenten